

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 271/92 - 3.2.1  
Anmeldenummer: 88 810 523.6  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 307 352  
Klassifikation: B65D 85/56, B65D 77/24  
Bezeichnung der Erfindung: Arzneimittelbehältnis

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 8. Juli 1993

Anmelder: CIBA-GEIGY AG  
Patentinhaber: -  
Einsprechender: -

Stichwort: -

EPÜ: Art. 54 und 56

Schlagwort: "Neuheit (ja, nach Änderung)" - "Erfinderische Tätigkeit (ja)"



Aktenzeichen: T 271/92 - 3.2.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 8. Juli 1993

**Beschwerdeführer:** CIBA-GEIGY AG  
Klybeckstraße 141  
CH - 4002 Basel (CH)

**Vertreter:** Sharman, Thomas  
Ciba-Geigy AG  
Central Research  
Patent Department  
Hulley Road  
Macclesfield  
Cheshire SK10 2NX (GB)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.08.082  
des Europäischen Patentamts vom  
11. Oktober 1991, mit der die europäische  
Patentanmeldung Nr. 88 810 523.6 aufgrund des  
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden  
ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** S. Crane  
W. M. Schar

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 88 810 523.6 wurde mit Entscheidung vom 11. Oktober 1991 von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand des seinerzeit geltenden Anspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik gemäß den Dokumenten CH-A-516 450 (D1) bzw. DE-A-2 714 420 (D2) bzw. EP-A-210 820 (D3) nicht neu sei.

In den Merkmalen der Unteransprüche könne darüber hinaus im Hinblick auf die Dokumente D1 bis D3 sowie das Dokument GB-A-689 631 (D4) nichts Erfinderisches gesehen werden.

- III. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) am 4. Dezember 1991 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist mit der Beschwerde eingegangen.
- IV. In einer Mitteilung nach Artikel 11 (2) VOBK vom 26. Januar 1993 brachte die Kammer zum Ausdruck, daß es ihr nicht ersichtlich sei, durch welche Merkmale sich der Gegenstand des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Anspruchs 1 vom Stand der Technik nach dem Dokument D1 unterscheide. Die Neuheit dieses Gegenstandes sei auch gegenüber dem Stand der Technik nach dem Dokument D4 sowie dem ebenfalls im Recherchenbericht genannten Dokument DE-A-1 803 236 (D5) in Frage gestellt.

V. Es wurde am 8. Juli 1993 mündlich verhandelt.

In der mündlichen Verhandlung überreichte die Beschwerdeführerin neue Ansprüche 1 bis 10 und neue Beschreibungsseiten 1, 1a und 2 bis 4, aufgrund deren zusammen mit den ursprünglichen Zeichnungsblättern 1/2 und 2/2 sie die Erteilung eines Patents beantragte.

Der geltende Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Arzneimittelbehältnis zur gleichzeitigen Aufnahme von zwei verschiedenen Arzneimitteln, wobei ein Arzneimittel in der Form von Einzeldosen in einer Durchdrückpackung (41) enthalten ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Behältnis als Schachtel mit Klappdeckel (36) ausgebildet ist, wobei die Durchdrückpackung (41) an einem mit dem Klappdeckel verbundenen, nach innen klappbaren Teil (30) derart befestigt ist, daß die Einzeldosen aus der Durchdrückpackung leicht entfernt werden können, und daß die Schachtel eine durch den Klappdeckel verschließbare Tasche (10) zur Aufnahme von transdermalen Pflastern bildet."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 10 richten sich auf bevorzugte Ausführungsformen des Arzneimittelbehältnisses nach dem Anspruch 1.

VI. Zur Stützung ihres Antrags trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgendes vor:

Mit dem erfindungsgemäßen Arzneimittelbehältnis habe man eine Schachtel für transdermale Pflaster und eine Durchdrückpackung für z. B. Tabletten auf einfache Weise in einem Gesamtbehältnis kombiniert, ohne daß die Handhabung der beiden Komponenten erschwert werde. Die taschenförmige Ausbildung der Schachtel verhindere, daß die Pflaster beim Öffnen des Deckels herausfallen. Durch

die Anordnung der Durchdrückpackung an einem nach innen klappbaren, mit dem Klappdeckel verbundenen Teil sei die Durchdrückpackung im verschlossenen Zustand des Behältnisses durch den Klappdeckel geschützt. Dem gesamten Stand der Technik sei kein Behältnis, weder für Arzneimittel noch für andere Produkte, mit einem Aufbau vergleichbar demjenigen des Gegenstands des geltenden Anspruchs 1 zu entnehmen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ und ist daher zulässig.
2. *Zulässigkeit der geänderten Unterlagen*

Der geltende Anspruch 1 besteht aus den Merkmalen der ursprünglichen Ansprüche 1 bis 4 und 6.

Die geltenden abhängigen Ansprüche 2 bis 10 entsprechen im wesentlichen den ursprünglichen Ansprüchen 5 und 7 bis 14.

Die Änderungen der Beschreibung erschöpfen sich in einer Ergänzung der Würdigung des Standes der Technik sowie einer Anpassung an den Wortlaut des geltenden Anspruchs 1.

Es bestehen somit keine Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ.

### 3. *Stand der Technik*

- 3.1 Das Dokument D1 betrifft eine Verpackung für Tabletten oder dergleichen, die nach Art einer Streichholzschachtel aus einem Bodenteil und einer Hülle besteht. Die Enden

des Bodenteils sind jeweils mit einer nach innen klappbaren Lasche versehen, an welcher eine Durchdrückpackung angeordnet ist. Zur Entnahme einer Tablette wird das Bodenteil so weit aus der Hülle geschoben, bis eine Lasche freigegeben wird und hochgeklappt werden kann.

3.2 Aus dem Dokument D2 ist eine Verabreichungspackung für ein Antikonzeptionsmittel, welches anteilig dem Mann und der Frau separat verabreicht wird, bekannt. Die Verabreichungspackung besteht aus einer buchartigen Hülle mit gelenkig miteinander verbundenen Deckeln. An beiden Deckeln ist jeweils eine separate Durchdrückpackung befestigt.

3.3 Das Dokument D3 betrifft ein Kartonetui zur Aufnahme einer Durchdrückpackung. Ein Klappdeckel des Etuis ist mit Informationsträgern einer besonderen Art versehen.

3.4 Das Dokument D4 bezieht sich auf eine Schachtel mit Klappdeckel für Eiskrem oder dergleichen. Das vordere freie Ende des Klappdeckels ist mit einer Einstecklasche versehen, die als Tasche für einen flachen Holzlöffel ausgebildet ist.

3.5 Aus dem Dokument D5 ist eine Schachtel für Pralinen oder dergleichen bekannt, deren Klappdeckel doppelwandig und als mit einer einseitigen Öffnung versehene Tasche zur Aufnahme insbesondere einer Schallplatte ausgebildet ist.

#### 4. *Neuheit*

Lediglich die Dokumente D1 bis D3 betreffen ein Arzneimittelbehältnis, das wenigstens eine oder mehrere Durchdrückpackungen enthält. Beim Stand der Technik nach dem Dokument D1 sind zwar die beiden Durchdrückpackungen jeweils an einer klappbaren Lasche des Bodenteils des Behältnisses befestigt, das Bodenteil ist aber nicht als

taschenförmige Schachtel zur Aufnahme von transdermalen Pflastern ausgebildet. Im verschlossenen Zustand der Doppelpackung nach dem Dokument D2 verbleibt zwischen den beiden Durchdrückpackungen ein enger Raum, der aber an den Seiten offen ist. Dieser Raum kann folglich der im geltenden Anspruch 1 angegebenen verschließbaren Tasche zur Aufnahme von transdermalen Pflastern nicht gleichgesetzt werden. Ähnliches gilt für den Stand der Technik nach dem Dokument D3.

Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 ist somit neu (Artikel 54 EPÜ).

#### 5. *Erfinderische Tätigkeit*

Laut der Beschreibungseinleitung haben Patienten, die sich einer "synchronen" Behandlung mit transdermalen Pflastern und der Einnahme von z. B. Tabletten unterziehen, Schwierigkeiten sich zu erinnern und zu wissen, wann ein neues Pflaster erforderlich und wann eine Tablette einzunehmen ist.

Der Erfindung liegt also die Aufgabe zugrunde, ein Behältnis zu schaffen, welches dem Patienten die Einhaltung der vorgesehenen "synchronen" Behandlung erleichtert.

Ein Arzneimittelbehältnis zur gleichzeitigen Aufnahme von zwei verschiedenen Arzneimitteln ist an sich aus dem Dokument D2 bekannt, von dem im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 ausgegangen wird. Es handelt sich aber hierbei um zwei Arzneimittel mit derselben Darreichungsform, nämlich Tabletten, die jeweils in einer gesonderten Durchdrückpackung enthalten sind. Diesem Dokument sind keine Hinweise zu entnehmen, wie ein Behältnis für transdermale Pflaster und eine Durchdrückpackung für Tabletten oder dergleichen in einem Gesamtbehältnis kombiniert

werden können. Ähnliches gilt für die Dokumente D1 und D3, die sich lediglich mit einer Verpackung bzw. einem Etui zur Aufnahme von Durchdrückpackungen befassen.

Die Kammer ist aber der Auffassung, daß sich der Fachmann bei der Suche nach einer geeigneten Lösung der ihm gestellten Aufgabe nicht auf das Gebiet der Arzneimittelverpackung beschränken würde, sondern seine Recherche auch auf Verpackungen für zwei gestaltmäßig verschiedene Produkte im allgemeinen ausdehnen wird. Hier sind die Dokumente D4 und D5 in Betracht zu ziehen. Diese beiden Dokumente zeigen jeweils eine Schachtel zur Aufnahme eines Produkts mit einem Klappdeckel, der zur Aufnahme eines zweiten Produkts mit einem taschenförmigen Teil versehen bzw. als Tasche ausgebildet ist. Aber selbst unter der Annahme, daß der Fachmann hieraus allgemeine, auf sein spezielles Gebiet übertragbare Lösungsansätze erkennt, führen sie ihn nicht zum Gegenstand des geltenden Anspruchs 1. Die in den Dokumenten D4 und D5 gezeigten Schachteln weisen nämlich eine großflächige, dem Boden der Schachtel gegenüberliegende Öffnung auf, sind somit nicht als eine Tasche, d. h. als Behälter mit einer verhältnismäßig engen Öffnung ausgebildet, wie dies der geltende Anspruch 1 erfordert. Darüber hinaus ist der am Klappdeckel nach dem Dokument D4 angelegte Taschenteil als Befestigungslasche für den Klappdeckel ausgebildet und ist nicht nach innen klappbar im Sinne des geltenden Anspruchs 1. Bei dem erfindungsgemäßen Arzneibehältnis sind aber die Ausbildung der Schachtel als Tasche sowie die Befestigung der Durchdrückpackung an einem nach innen klappbaren Teil, der im geschlossenen Zustand des Behältnisses durch den Klappdeckel geschützt wird, wesentliche Merkmale, die die Funktionstüchtigkeit und eine einfache Handhabung des Behältnisses gewährleisten.

Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis, daß der entgegengesetzte Stand der Technik dem Arzneimittelbehältnis nach dem vorliegenden Anspruch 1 auch im Hinblick auf das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit nicht patenthindernd entgegensteht (Artikel 56 EPÜ).

Der geltende Anspruch 1 und die davon abhängigen Unteransprüche 2 bis 10, sowie die daran angepaßte Beschreibung können daher als Grundlage für eine Patenterteilung dienen.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

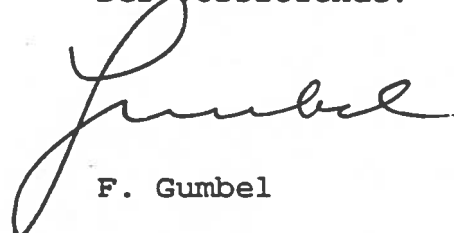
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz mit der Auflage zurückverwiesen, ein Patent auf der Grundlage der anlässlich der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen (siehe Punkt V) und der ursprünglichen Zeichnungen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



F. Gumbel